

Informationen für Leistungserbringer zum Datenaustauschverfahren

nach § 302 SGB V und § 105 SGB XI

Stand 12.2025

Grundsätzliche Festlegungen und Richtlinien zur Abwicklung des Datenaustauschs nach § 302 SGB V und § 105 SGB XI sind auf der Internetseite des GKV zum elektronischen Datenaustausch in der gesetzlichen Krankenversicherung abrufbar [GKV Datenaustausch](#).

1. Welche Bereiche können bei der AOK Baden-Württemberg per Datenaustauschverfahren (DA-Verfahren) abgerechnet werden?

Der DA wird in folgenden Bereichen umgesetzt:

- Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V
- Spez. Amb. Palliativversorgung nach § 37b SGB V (SAPV)
- Außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V (AKI)
- Pflegesachleistungen nach § 36 SGV XI
- Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI
- Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI
- Gesundheitliche Versorgungsplanung nach § 132g SGB V

2. Was ist zu tun?

Informationen finden Sie in der Broschüre: Informationen zum elektronischen Abrechnungsverfahren auf der Seite [GKV DA sonstige Leistungserbringer](#) bzw. [GKV DA Pflege](#)

- 1. Jeder Vertragspartner benötigt zur Abrechnung mit der AOK Baden-Württemberg ein gültiges Institutionskennzeichen (IK)
 - <https://www.dguv.de/arge-ik/downloads/index.jsp>
 - Bitte teilen Sie eine Änderung des IKs, Adressänderung oder Geschäftsaufgabe nicht nur der ARGE-IK sondern auch der AOK Baden-Württemberg mit.
- 2. Abrechnungssoftware, die den Anforderungen der Richtlinien nach § 302 SGB V bzw. § 105 SGB XI entspricht.
- 3. Informationen zur Datenübermittlung [ITSCare - Datenannahmestelle](#)

3. Was ist wo geregelt:

Für die Abrechnung sind maßgebend:

- Die geltenden Gesetze
- Die jeweiligen Rahmenverträge
- Die Vergütungsvereinbarungen
- Die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V bzw. die Einvernehmliche Festlegung über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen [gkv-datenaustausch für sonstige Leistungserbringer - HKP](#)

- sowie Einzelheiten des Datenträgeraustausches gemäß § 105 SGB XI gkv-datenaustausch.de/Leistungserbringer - Pflege inclusive den Technischen Anlagen

4. Medien zur Datenübermittlung:

- Datenübermittlung via Mail:
ITSCare - Datenannahmestelle
- Abrechnung via KIM:
aok-gesundheitskasse@aokbaden-wuerttemberg.kim.telematik

5. Weitere Hinweise für die Abrechnung finden Sie:

- Leistungserbringergruppen-Schlüssel (Vertragsnummer, ACTK)
Technische Anlage 3, Vergütungsvereinbarungen, Rahmenvertrag
- Gebührenpositionsnummer
Technische Anlage 3, Vergütungsvereinbarungen, bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis, Genehmigungsschreiben
- Abrechnungen über KIM/TI
aok.de/gp/e-health/telematikinfrastruktur-pflege
gematik.de/anwendungen/kim

6. Besonderheiten einzelner Leistungsbereiche:

- Abrechnung von Leistungen nach § 37b SGB V

Leistungen nach § 37b SGB V werden für Versicherte der AOK Baden-Württemberg zentral bearbeitet. Bitte senden Sie die Papierunterlagen direkt an:

AOK – Die Gesundheitskasse Neckar-Alb
Team SAPV
Neustr. 2
72379 Hechingen